

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/962

Beschlussvorlage

Wahlvorschläge für die Wahl von Jugendschöffen im Amtsgerichtsbezirk Dannenberg für die Wahlperiode 2019 - 2023
--

Jugendhilfeausschuss

28.06.2018

TOP

Beschlussvorschlag:

Die in den beiliegenden Listen genannten Personen werden dem Amtsgericht Dannenberg (Schöffenwahlausschuss) für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 – 2023 vorgeschlagen

Sachverhalt:

Gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden die Schöffen des Jugendgerichts (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von 5 Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorgesehenen Ausschuss gewählt.

Für die Geschäftsjahre 2019 bis einschließlich 2023 sind nach Auskunft des Amtsgerichtes wieder Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen durch den Wahlausschuss beim Amtsgericht zu wählen.

Für diese Wahl soll der Jugendhilfeausschuss ebenso viele Frauen wie Männer und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Für den Amtsgerichtsbezirk Dannenberg werden vom Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes 8 Jugendschöffen (je 4 männlich und weiblich) und 6 Jugendhilfsschöffen (je 3 männlich und weiblich) gewählt.

Vorschlagsberechtigte Stellen im Sinne des Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS vom 14.09.2017 (Nds. MBl. S. 1348) sind die Jugendhilfeausschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. den §§ 69 und 71 SGB VIII sowie § 1 Nds. AG SGB VIII.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 Gerichtsverfassungsgesetz. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Die zuständigen Samtgemeinden haben öffentlich auf die Wahl und die Bewerbungsmöglichkeiten hingewiesen und entsprechende Vorschlagslisten erstellt.

Diese Vorschlagslisten der Samtgemeinden wurden zusammengefasst und werden dem JHA hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach dem Beschluss der Vorschlagsliste durch den JHA ist die Liste gemäß § 35 JGG eine Woche lang im Jugendamt zu jedermanns Einsicht auszulegen, um ggf. Einspruch gegen solche in die Liste aufgenommene Personen einlegen zu können, die nach §§ 32, 33 und 34 GVG nicht in ein Schöffenamt berufen werden dürfen oder sollen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Vorschlagsliste dann an das Amtsgericht in Dannenberg übersandt.

Anlagen: Vorschlagslisten
Hinweise des Justizministeriums zur Schöffenwahl

Finanzielle Auswirkungen: keine